

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma Chemische Fabrik Dr. Weigert GmbH & Co. KG · Mühlenhagen 85 · D-20539 Hamburg

- Stand: 21.07.2026 -

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend: „**Verkaufsbedingungen**“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer (nachfolgend: „**wir**“) mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Verkaufsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Vertragspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten, sofern sie dem Vertragspartner bei Abschluss des ersten Vertrages in Textform zur Kenntnis gebracht wurden.

1.2. Die Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferungen an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote gelten als unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung angenommen. Unsere Rechnungsstellung gilt jedenfalls als schriftliche Auftragsbestätigung.

2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind zwischen den Parteien schriftlich niederzulegen. Zur Wahrung der Schriftform genügen Telefax oder Textform i. S. v. § 126b BGB (z.B. E-Mail). Es sind nur Geschäftsführer und Prokuristen berechtigt, von der schriftlichen

Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

3. Preise

3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ab Auslieferungslager Mühlenhagen, 20539 Hamburg („FCA Auslieferungslager Mühlenhagen, 20539 Hamburg“, Incoterms 2020), ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2. Für die Bestellungen des Vertragspartners gelten unsere am Tag des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung bzw. in der Bestellung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

3.3. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerungen, zu erhöhen. Diese werden wir dem Vertragspartner auf Verlangen nachweisen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Preises, steht dem Vertragspartner ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.

3.4. Eine Preisanpassung nach Ziff. 3.3 erfolgt nur, soweit und solange sich unsere insgesamt entstehenden Kosten für die betroffenen Produkte (insbesondere für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Transport, Verpackung, Löhne/Gehälter, Steuern/Abgaben) nach Vertragsschluss nachweisbar erhöhen. Über die Anpassung und ihre Grundlagen werden wir den Vertragspartner auf dessen Verlangen in geeigneter Weise informieren.

4. Lieferung, Lieferzeit

4.1. Die Lieferung erfolgt ab Auslieferungslager Mühlenhagen, 20539 Hamburg („FCA Auslieferungslager Mühlenhagen, 20539 Hamburg“, Incoterms 2020).

4.2. Liefertermine und -fristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn die Ware bis zum letzten Tag der Lieferfrist unser Auslieferungslager verlassen hat oder die Versandbereitschaft nach Ziff. 5. mitgeteilt ist.

4.3. Bei höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und nicht von uns zu vertretenen Umständen (z. B. Krieg, Blockade, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie,

Pandemie, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebs-, Transportstörung, Materialbeschaffungs-, Energieversorgungsschwierigkeiten und behördlichen Eingriffen, einschließlich Embargos oder Export- oder Importbeschränkungen im Rahmen von nationalem oder internationalem Außenwirtschaftsrecht, Terrorakte, erhebliche Betriebsstörungen (z.B. durch Cyber-Angriffe, umfassende IT-Störungen) sind wir, wenn wir dadurch an der (rechtzeitigen) Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, berechtigt, die Lieferfrist in angemessenem Umfang zu verlängern oder, wenn uns die Lieferung unmöglich oder wesentlich erschwert und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden jeweils den Vertragspartner über die vorgenannten Umstände informieren.

4.4. Bei Überschreiten verbindlicher Liefertermine oder -fristen (auch in den im vorigen Absatz genannten Fällen) ist der Vertragspartner - außer bei Fixgeschäften - erst nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sonstige Ansprüche bestehen vorbehaltlich der Ansprüche aus Ziff. 11 im Fall von höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen nicht.

4.5. Wir sind zur Teillieferung berechtigt; der Vertragspartner kann bei Teillieferung vom ganzen Vertrag nur dann zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der ganzen Leistung nach Maßgabe der Ziff. 11 nur dann verlangen, wenn die teilweise Vertragserfüllung für ihn ohne Interesse ist.

5. Versandanzeige

5.1. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, so gehen die Gefahr sowie die Kostentragungspflicht für die Lagerung der Ware mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

5.2. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners erfolgt Versicherung durch uns gegen die gewöhnlichen Transportgefahren auf seine Kosten.

6. Zahlung

6.1. Unsere Rechnungen sind, soweit nicht abweichend vereinbart, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Der Vertragspartner kommt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung

bedarf, sofern nicht im Einzelfall ein früherer Verzugseintritt vereinbart ist.

6.2. Die Annahme von Schecks und Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Deren Annahme erfolgt nur zahlungshalber und ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlage und Protesterhebung. Diskont- und Wechselspesen gehen zulasten des Vertragspartners und sind sofort fällig.

6.3. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab Verzugseintritt mit Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten; der Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Für jede berechtigte Mahnung können wir eine pauschale Mahngebühr von 10,00 EUR berechnen; auch hierbei bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens möglich.

6.4. Erhalten wir nach Vertragsschluss Kenntnis von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind oder die eine erhebliche Gefährdung unserer Zahlungsansprüche begründen (z.B. wesentliche Vermögensverschlechterung, nachhaltiger Zahlungsverzug, wiederholte Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsziele, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir berechtigt, sämtliche noch offenen Forderungen – auch aus anderen Lieferungen – sofort fällig zu stellen sowie weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder angemessene Sicherheiten auszuführen. Kommt der Vertragspartner einem entsprechenden Verlangen auf Vorkasse oder Sicherheitsleistung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, sind wir – unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

7.1. Bis zur Erfüllung sämtlicher uns jetzt und künftig zustehender Forderungen gegen den Vertragspartner aus der zwischen uns bestehenden Geschäftsbeziehung, auch der jeweiligen Saldoforderung aus einem Kontokorrentverhältnis, bleiben wir Eigentümer der gelieferten Ware (Vorbehaltsware). Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren sowie auf seine Kosten gegen Schäden zu versichern. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach

Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden.

7.2. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der gelieferten oder der aus der Verarbeitung entstehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts nur berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Der Vertragspartner tritt hiermit bereits jetzt sicherungshalber alle Forderungen mit Nebenrechten, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnissen, an uns ab, die ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Im Falle der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Sachen, an denen Rechte Dritter bestehen, wird nur der dem Brutto-Rechnungsbetrag der von uns gelieferten Ware entsprechende Teilbetrag an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziff. 7.1. und 7.2.

7.3 Der Vertragspartner ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall des Vertragspartners sowie bei Nichtbeachtung der den Vertragspartner aus dem Eigentum treffenden Pflichten können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Vertragspartner uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt.

7.4 Der Vertragspartner hat uns von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die uns abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen und die zugreifenden Dritten unverzüglich auf unser Eigentum bzw. unsere Forderungsinhaberschaft hinzuweisen. Die zur Abwehr der Eingriffe Dritter entstandenen Kosten sind uns vom Vertragspartner zu erstatten, sofern der Dritte hierzu nicht in der Lage ist.

7.5 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten, die er uns nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung unserer Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere, soweit der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten den Wert unserer zu sichernden noch nicht getilgten Forderungen nachhaltig um mehr als

10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Aufrechnung/ Zurückbehaltungsrecht

8.1. Der Vertragspartner darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

8.2. Der Vertragspartner ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Mängelrügen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware zu rügen. Versteckte Mängel sind binnen gleicher Frist nach Schadensfeststellung zu rügen. War der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich geworden, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Anderenfalls sind alle Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich ist der Eingang der Mängelrüge bei uns.

10. Mängelansprüche

10.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung.

10.2. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu verlangen.

10.3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, seine gesetzlichen Mängelansprüche geltend zu machen.

10.4. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Vertragspartner unter den in Ziff. 11 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

11. Haftung auf Schadensersatz

11.1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Vertragspartner Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, bei deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet ist. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die

Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

11.2. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von Ziffer 11.1. von uns beruhen, können nach Ablauf von 12 Monaten nach Ablieferung nicht mehr geltend gemacht werden.

11.3. Die Einschränkungen dieser Ziff. 11 gelten nicht für unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Für Ansprüche im Rahmen eines Lieferantenregresses nach §§ 445a, 445b BGB gelten die Haftungsbegrenzungen dieser Ziff. 11 entsprechend. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung wegen des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der Ware.

11.4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

11.5. Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist jede Haftung ausgeschlossen.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Vertragspartner kann Rechte und Pflichten aus der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehung, insbesondere aus mit uns bestehenden Verträgen, nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte ganz oder teilweise abtreten oder übertragen.

13. REACH-, Gefahrstoff- und Produktsicherheitsrecht

13.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle beim Umgang mit den gelieferten Produkten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Chemikalien-, Gefahrstoff-, Gefahrgut-, Umwelt- und Arbeitsschutzrechts, einzuhalten. Er hat die von uns zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblätter, Etikettenangaben, Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie technischen Merkblätter vor erstmaliger Verwendung und bei Änderungen zur Kenntnis zu nehmen, diese an die mit dem Produkt umgehenden Personen weiterzugeben und die darin enthaltenen Schutz-, Lager- und Entsorgungsvorgaben umzusetzen.

13.2. Wir stellen Sicherheitsdatenblätter und sonstige produktbezogene Informationen über die hierfür vorgesehenen Kanäle (insbesondere Download-Bereiche unserer Internetseiten oder auf Anforderung) zur Verfügung. Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass er jeweils die aktuelle Fassung dieser Unterlagen verwendet und diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch seinen Abnehmern zugänglich macht.

13.3. Angaben über Eigenschaften, Eignung und Anwendung der Produkte erfolgen nach bestem Wissen und ergeben sich insbesondere aus den jeweils aktuellen Sicherheitsdatenblättern, Etikettenangaben, Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie technischen Merkblättern. Diese Unterlagen stellen nur dann eine Beschaffenheitsvereinbarung oder Garantie dar, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet und in Textform vereinbart sind. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorgesehenen Verwendungszwecke und Einsatzbedingungen der Produkte den genannten Unterlagen zu entnehmen und sicherzustellen, dass die Produkte nur entsprechend diesen Vorgaben eingesetzt werden – insbesondere in sensiblen Bereichen wie der Medizinprodukte-Aufbereitung sowie der Lebensmittel-, Getränke-, Pharma- und Kosmetikproduktion – sowie sämtliche hierfür einschlägigen behördlichen und sonstigen regulatorischen Anforderungen einzuhalten.

13.4. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung oder unzureichenden Umsetzung der in Ziff. 13.1 und 13.2 genannten Unterlagen, Hinweise und gesetzlichen Vorgaben durch den Vertragspartner oder seine Abnehmer resultieren, haften wir nur nach Maßgabe von Ziff. 11.

14. Exportkontrolle und Sanktionen

Verstößt der Vertragspartner schuldhaft gegen Export- oder Sanktionsrecht, stellt er uns von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter sowie von behördlichen Maßnahmen (einschließlich Bußgeldern und hierbei entstehender Verteidigungskosten) frei, soweit er den Verstoß zu vertreten hat. Dr. Weigert behält sich vor, Vertragspartner vorsorglich auf Einträge in etwaigen Sanktionslisten elektronisch zu überprüfen.

15. Datenschutz und IT-Sicherheit

15.1. Soweit im Rahmen der Vertragsbeziehung personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zu unserer Datenverarbeitung ergeben sich aus unseren Datenschutzhinweisen,

die wir auf Anfrage zur Verfügung stellen oder auf unseren Internetseiten bereithalten.

15.2. Nutzt der Vertragspartner elektronische Bestellsysteme, Kundenportale oder sonstige IT-Schnittstellen von uns, ist er verpflichtet, ihm eingeräumte Zugangsdaten sorgfältig zu verwahren, vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und uns unverzüglich über den Verlust oder den Verdacht eines Missbrauchs zu informieren.

16. Transport, Gefahrgut und Sicherung (Security)

16.1. Soweit wir Produkte liefern, die nach Gefahrgutrecht als gefährliche Güter eingestuft sind, erfolgt Verpackung, Kennzeichnung und Beförderung nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere ADR, ggf. RID/ADN sowie ergänzenden nationalen Bestimmungen).

16.2. Mit Übergabe der Ware an den Vertragspartner oder an die von ihm beauftragte Person/Spedition gehen die Verantwortung für Entladung, innerbetrieblichen Transport, Lagerung und weiteren Umgang mit der Ware sowie die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Gefahrgut-, Lager-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften auf den Vertragspartner über. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf gefährliche Güter erhalten und dass alle einschlägigen Betriebs- und Arbeitsschutzanweisungen umgesetzt werden.

16.3. Soweit auf den Betrieb des Vertragspartners besondere Sicherungsanforderungen (Security) nach Kapitel 1.10 ADR/RID/ADN oder entsprechenden nationalen Bestimmungen Anwendung finden, wird der Vertragspartner für sich und seinen Betrieb angemessene Sicherungsmaßnahmen (z.B. Zugangsbeschränkungen, Meldewege bei sicherheitsrelevanten Zwischenfällen) treffen und umsetzen.

16.4. Der Vertragspartner stellt uns von sämtlichen Ansprüchen und Kosten (einschließlich Verteidigungskosten) frei, die aus der Verletzung der ihm nach Ziff. 16.2 und 16.3 obliegenden Pflichten resultieren, soweit er diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 11 bleiben unberührt.

17. Sonstige Bedingungen

17.1. Gerichtsstand ist unser Sitz; wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an dem zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes zu verklagen.

17.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

17.3. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

17.4. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche wir und der Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn wir die Regelungslücke gekannt hätten.